

# GESAMTKATALOG

ANTRIEBSSYSTEME  
FÜR DEN SONNENSCHUTZ

2013/14

## Informationen



Allgemeine Informationen

Seite **3**

## Elektrische Antriebe, Funk- und Steuerungszubehör



Elektromotoren

Seite **9**



Jalousie- und Raffstoremotor GJ56..

Seite **13**



Rohrmotor SOLIDline

Seite **23**



Modularer Rohrmotor MODULARline

Seite **51**



Funk- und Steuerungszubehör

Seite **61**

## Mechanische Antriebssysteme



Jalousie- und Raffstoreantriebe

Seite **73**



Rollladenantriebe

Seite **89**



Antriebe für den textilen Sonnenschutz

Seite **111**



Systemkomponenten

Seite **143**



# ALLGEMEINE INFORMATIONEN



# GEIGER Antriebstechnik

Die GEIGER Antriebstechnik, mit Sitz im schwäbischen Bietigheim-Bissingen, ist seit ihrer Gründung als innovativer und zuverlässiger Partner der Sonnenschutzindustrie bekannt. Namhafte Unternehmen weltweit setzen GEIGER-Produkte für den Antrieb und die Bedienung ihrer Sonnenschutzprodukte ein.



Verwaltungs- und Produktionsgebäude



Neubau mit Kunststofftechnik und Motorenmontage

## Gründung und Geschichte

Gerhard Geiger übernahm im Jahre 1952 die Firmenleitung der mechanischen Werkstatt von seinem Vater Gustav Geiger. Mit diesem Führungswechsel begann die Produktion von Antrieben für Jalousien. Das Produktprogramm wurde schnell um Getriebe für Markisen und Rollläden erweitert. Neben den Antrieben wurden schon damals hochwertige Bedienungselemente wie Gelenklager, Kurbeln und Gestänge produziert.

1983 erfolgte der Stabwechsel an die nächste Generation: unter der Führung von Josef Grödl und Georg Schmidt wandelte sich die GEIGER Antriebstechnik zum Industrieunternehmen mit hochautomatisierten Fertigungsprozessen, nach dem Vorbild der Automobilzulieferindustrie. 1998 wurde die Verantwortung für das Unterneh-

men abermals in junge Hände gelegt: Hans-Michael Dangel und Hermann Lörcher setzten voll auf die Motorisierung des Sonnenschutzes. So führte die GEIGER Antriebstechnik ab dem Jahr 2000 Jalousiemotoren sowie Markisen- und Rollladenmotoren am Markt sehr erfolgreich ein.

Seit 2011 wird das Unternehmen durch Hans-Michael Dangel und Dr. Marc Natusch geleitet.

GEIGER verbindet damit seit Jahrzehnten die Vorteile von Kontinuität, Beständigkeit und Solidität mit den durchaus ehrgeizigen Zielen nachwachsender Generationen, das Traditionsunternehmen GEIGER Antriebstechnik auf sich wandelnde Märkte auszurichten.

## Fertigung

Damals wie heute produzieren wir ausschließlich am Standort Bietigheim-Bissingen nahe Stuttgart. Von der Werkstatt im Haus des Gründers wuchs die Produktionsfläche bis heute auf über 21.000 m<sup>2</sup> an.

Alle Bereiche des Unternehmens sind räumlich wie auch verfahrenstechnisch eng miteinander verknüpft. Die hohe Integration der Bereiche, von der Produktentwicklung bis hin zur Fertigung, sorgt für ein optimales Zusammenspiel von der ersten Produktidee bis



Zerspanende Fertigung



zur Serienproduktion. Diese Vernetzung bewirkt einen ständigen Austausch von Erfahrungen und bildet so die optimale Basis für wirtschaftlich und technisch ausgereifte Lösungen für die Sonnenschutzindustrie.

Wir sehen eine hohe Fertigungstiefe als Grundvoraussetzung für die Produktion von hochwertigen und langlebigen Qualitätsantrieben. Von der Zerspanungs-, der Motoren- und Kunststofftechnik, bis hin zur Montage, finden alle Arbeitsschritte in unserem Werk in Bietigheim-Bissingen statt. Dies ermöglicht uns schnelle, flexible und technisch kompetente Antworten auf die Anforderungen unserer Kunden.

Um die Fertigung am Standort Deutschland wirtschaftlich und wettbewerbsfähig zu halten, werden bei GEIGER Betriebsmittel wie Kunststoffformen, Fertigungsvorrichtungen, Sondermaschinen und Montageanlagen in eigenen Abteilungen entwickelt und gefertigt. Je nach Produkt und Lebenszyklus kommen halb- oder vollautomatische Fertigungsanlagen zum Einsatz.



Kunststofftechnik



Werkzeugbau



Motorenmontage

## Qualität

Unsere hochwertigen Antriebe entstehen nicht von selbst. Schon bei der Entwicklung legen wir größten Wert auf die Qualität. Das beginnt mit der Materialauswahl, der Auslegung der Bauteile auf Belastung, Lebensdauer und Geräuschentwicklung. Alle Produkte werden vor der Freigabe durch unsere Versuchsabteilung und die Qualitätssicherung Tests unterzogen, die weit über die normale Beanspruchung hinaus gehen. Das belegen wir mit unseren Herstellerklärungen und der Prüfung nach verschiedenen Normen und Prüfstellen wie VDE, NF, CCC und GHOST.



Auch nach dem Start der Produktion werden GEIGER-Produkte ständig auf Qualität und Sicherheit überprüft. Aus diesem Grund geben wir auf alle Produkte 5 Jahre Garantie, einschließlich anfallender Austauschkosten.

Und sollten doch einmal Probleme auftreten, arbeiten wir mit unseren Kunden an einer sofortigen Schadensbegrenzung und -regulierung eng zusammen. Auf GEIGER ist auch in schwierigen Situationen Verlass.

## Vertrieb

Wir setzen beim Vertrieb auf unsere starke Mannschaft. Weltweit sind Produkte von GEIGER im Einsatz. Das erreichen wir durch eine intensive Betreuung unserer Kunden auf allen Kontinenten. Ein ständiger Austausch zwischen Vertrieb, Produktmanagement

und Produktentwicklung ermöglicht es, Produkte nach kunden- und länderspezifischen Anforderungen zu entwickeln und stärkt so unsere Position im internationalen Wettbewerb.

## Innovationskraft

Die kontinuierliche Überprüfung von Produkten auf Weiterentwicklungspotenzial, der Austausch mit unseren Kunden und das Bestreben, immer die Besten zu sein, führt zu neuen, zukunftsweisenden Produkten. Das belegen diverse Patente und eine Vielzahl von Neuentwicklungen. Diese Neuentwicklungen sind das Ergebnis eines innovationsfreundlichen Klimas bei GEIGER und gehen auf den gezielten Einsatz fortschrittlicher Methoden und Instrumente zurück. Wir setzen dabei gezielt auf eine kreative Umgebung in unseren Entwicklungsbereichen. Schon heute arbeiten unsere Entwickler an den Sonnenschutzantrieben von Morgen.



SOLIDline Touch: nominiert für den R+T Innovationspreis 2012

## Verantwortung für Mitarbeiter und Umwelt



Wir arbeiten mit unseren über 320 Mitarbeitern ausschließlich am Standort Deutschland. Alle Teile der Wertschöpfung, von der Entwicklung über die Fertigung bis zur Logistik, werden im schwäbischen Bietigheim-Bissingen umgesetzt. Unser Ziel ist es, allen Mitarbeitern und auch zukünftigen Generationen sichere und interessante Arbeitsplätze zu bieten.

GEIGER stellt sich der Verantwortung für Mensch und Umwelt. Hohe Arbeitssicherheit, die Vermeidung von Abfällen und Giftstoffen bei der Produktion, Einsparung von Ressourcen und Energie und ein Höchstmaß an Recycling, sorgen für eine saubere Produktion und schützen Mitarbeiter und Umwelt. Ständige Optimierungen und Verbesserungsprozesse unserer Betriebstechnik sorgen zusätzlich für wettbewerbsfähige Produkte.

## Unabhängigkeit und Solidität

Die Gerhard Geiger Stiftung als Haupteigentümer sichert die Unabhängigkeit der GEIGER Antriebstechnik. Kunden und Mitarbeiter können sich dadurch auf die langfristige Orientierung unseres Tuns verlassen. Die industrielle Basis, das Zusammenspiel von hohem

Fertigungs-Know-How und innovativem Entwicklergeist wird durch die langfristige Ausrichtung des Unternehmens sichergestellt.

## LÖSUNG – LEISTUNG – LEIDENSCHAFT

Die Ausrichtung und das Handeln der GEIGER Antriebstechnik bilden wir tagtäglich mit unserem Unternehmensmotto ab:



**LÖSUNG  
LEISTUNG  
LEIDENSCHAFT**

### LÖSUNG

GEIGER liefert Lösungen für alle Bereiche des elektrischen und mechanischen Sonnenschutzantriebes. Unsere innovativen Produkte entstehen durch die Analyse Ihrer Anforderungen und Probleme, sowie den Markttendenzen.

### LEISTUNG

Für unsere Kunden geben wir alles. Unsere Produkte sind das Ergebnis ständiger Verbesserungen im Bezug auf Qualität, Materialien und Fertigungstechnik.

### LEIDENSCHAFT

Über 300 spezialisierte und erfahrene Mitarbeiter setzen sich täglich für Qualität, Liefertreue und innovative Produkte ein.

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; Verträge mit uns werden ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Alle unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 BGB.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

## § 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich bis zum Zugang der Angebotsannahme durch den Vertragspartner. Ist die Bestellung des Vertragspartners als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, können wir dieses Angebot innerhalb eines Monats ab Zugang annehmen. Der Vertragspartner bleibt bis zu diesem Zeitpunkt an das Angebot gebunden.
- (2) In allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## § 3 Preise

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Transport und Frachtversicherung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifaufschlägen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Die Kostenerhöhungen werden dem Vertragspartner auf Verlangen nachgewiesen.

## § 4 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.  
Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2% auf den Warenwert ohne Nebenkosten gewährt.
- (2) Wir sind berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners zunächst auf eventuell bestehende ältere Schulden anzurechnen und den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung zu informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
- (4) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig sind oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 5 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht; im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des tatsächlich eingetretenen Schadens begrenzt.
- (3) Die Haftungsbegrenzung gemäß Absatz 2 gilt nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass ein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (4) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtmäßige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.
- (5) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- (6) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

## § 6 Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

## § 7 Gewährleistung/Haftung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, das heißt entweder zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, verweigern wir diese oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- (4) Soweit sich nachstehend (Absatz 5 und 6) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (5) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

- (6) Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und/oder Personenschäden auf die Ersatzleistung unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einsicht in unsere Policen zu gewähren. Die Haftungsfreizeichnung gemäß Absatz 4 gilt auch nicht bei Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang. Bei sachgemäßer Anwendung im Sonnenschutz erhöht sich diese Frist auf fünf Jahre. Für Funkzubehörteile beträgt die Gewährleistung zwei Jahre.
- (8) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als vorgenannt vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- (9) Die Regelung gemäß Ziffer 8 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gemäß § 7 Absatz 6 bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB eingreift, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.
- (10) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen.

### § 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.
- (2) Darüber hinausgehend bleiben alle von uns gelieferten Waren unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher, auch zukünftig erst entstehender Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldenforderung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Besteller auf bestimmte Forderungen geleistet werden.
- (3) Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung unserer Ansprüche wie die Vorbehaltsware.
- (4) Übersteigt der Wert der zu unseren Gunsten bestehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners bereit, insoweit Sicherheiten nach seiner Auswahl freizugeben.
- (5) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers einer Kaufsache setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts unserer Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (7) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts unserer Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass diese Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

### § 9 Datenschutz

Die mit dem Geschäftsverkehr zusammenhängenden personenbezogenen Daten des Bestellers werden gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Der Besteller erklärt sich hiermit einverstanden.

### § 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen ist, ist Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Stuttgart ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch dann, wenn der Wohn- oder Geschäftssitz der gewöhnliche Aufenthaltsort der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: Oktober 2012



